

77. Kann eine Polizeiverordnung für streupflichtige Straßenanlieger, die unter Billigung der Polizeiverwaltung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dritte Personen übertragen haben, die zivilrechtliche Haftung anschießen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1921 i. S. R. (Rl.) w. Z. u. Gen.
(Befl.) VI 600/20.

I. Landgericht Darmstadt. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin behauptet, sie sei am 3. Februar 1919 auf dem Fußsteige vor dem Hause der Beklagten trotz vorsichtigen Gehens infolge Glatteises zu Falle gekommen und habe sich Verletzungen zugezogen. Auf ihre Klage auf Schadensersatz hat das Landgericht für den Fall der Leistung zweier Eide seitens der Klägerin den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, andernfalls abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Ortsstatut vom 14. September 1886 übertrage die Streupflicht nach Maßgabe „der bestehenden und noch erlassen werdenden Polizeiverordnungen“ auf die Anlieger. Die hiernach in Frage kommende Polizeiverordnung sei die vom 9. Januar 1909, die das Ortsstatut ergänze und insbesondere die Streupflicht regele. Sie sei ein Bestandteil des Ortsstatuts, das ausdrücklich nähere Bestimmungen durch eine Polizeiverordnung vorsehe, widerspreche ihm auch nicht. Über den Rahmen der der Polizei durch Art. 56 der heftischen Städteordnung gesteckten Grenzen gehe sie nicht hinaus. Ebenjowenig könne die Rede davon sein, daß sie sich mit § 831 BGB. in Widerspruch setze. Das Ortsstatut in Verbindung mit der es ergänzenden Polizeiverordnung sei als ein den Schutz anderer bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen. Die Beklagten könnten daher nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie schuldvoll dagegen verstoßen hätten. § 8 der Polizeiverordnung bestimme, daß der Besitzer eines Grundstücks mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen eine andere Person, wie z. B. einen Hausverwalter oder eine Gesellschaft oder Anstalt, die sich die Reinigung von Straßen zur Aufgabe gestellt habe, beauftragen könne; die Beauftragten seien für die Einhaltung der Vorschriften ausschließlich verantwortlich, wenn gewisse Bedingungen erfüllt seien. Im Entwurfe der Polizeiverordnung sei gesagt gewesen, daß die Beauftragten für die Einhaltung der Vorschriften „verantwortlich“ seien. Die Gedanken des Amtsanwalts I zu D., daß damit jeder Hausbesitzer der aus § 3 der Polizeiverordnung herleitbaren Haftpflicht sich entziehen könne, habe der Generalstaatsanwalt für nicht beachtlich erklärt. Wenn darauf in die Verordnung die Bestimmung aufgenommen worden sei, die Beauftragten seien ausschließlich verantwortlich, so könne dies nur dahin ausgelegt werden, daß sie auch die zivilrechtliche Haftung treffen solle. Da die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien, sei eine zivilrechtliche Haftung der Beklagten nicht gegeben, sie könnten für den entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 823, 831 BGB. sowie des § 286 ZPO. Die Begründung des Berufungsgerichts, mit der es den Ausschluß der Haftung annahme, sei rechtsirrig. Diese Haftung habe durch § 8 der Polizeiverordnung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden können, noch sei dies geschehen. Die Streupflicht sei schon durch § 3 des Ortsstatuts vom 14. September 1886 begründet gewesen. Es sei auch von der Klägerin darauf hingewiesen worden, daß es nach dem Kreisamtsbericht nicht zweifelhaft sein könne, daß man keine ausschließliche, sondern nur eine subsidiäre Haftung der beauftragten Gesellschaft habe festsetzen wollen.

Das Ortsstatut und die Polizeiverordnung haben nur für die Stadt D., jedenfalls nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus Geltung, sind also nicht revisible Rechtsnormen im Sinne des § 549 ZPO. Danach ist die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Inhalt und die Bedeutung des § 8 der Polizeiverordnung der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Zuzugeben ist der Revision allerdings, daß die vom Berufungsgericht gewählte Auslegung zu Ergebnissen führt, bezüglich deren es zum mindesten zweifelhaft erscheinen muß, ob sie der Gesetzgeber tatsächlich gemollt hat. Es wäre nur schwer verständlich, wenn er dem Grundstücksbesitzer das Recht hätte einräumen wollen, seine Verpflichtung zum Streuen z. B. auf einen völlig mittellosen Hausverwalter mit dem Erfolge zu übertragen, daß er selbst von aller und jeder Haftung frei würde und gegebenenfalls einen Geschädigten an den mittellosen Beauftragten verweisen könnte. Es fällt auch schwer, anzunehmen, daß die Polizeiverwaltung, die die Verordnung erlassen hat, die Prüfung der Eignung des Beauftragten in vollem Umfange hätte übernehmen und im Schadensfalle womöglich die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit sich selbst hätte aufladen wollen, während der eigentlich Verpflichtete ganz frei ausgehen sollte. So berechtigt diese, vom Berufungsgericht wenigstens nicht ausdrücklich berücksichtigten Bedenken auch erscheinen, der Rüge, die die Revision gegen die Auslegung erhebt, können sie nicht zum Erfolge verhelfen.

Es kann danach nur in Betracht kommen, ob nicht durch die Anwendung der nicht revisiblen Rechtsnormen ein revisibles Gesetz verletzt ist, als welches die Revision die §§ 823, 831 BGB. bezeichnet. Diese Frage scheint auch das Berufungsgericht beschäftigt zu haben. Es hat sich aber damit begnügt, ohne weitere Begründung einfach auszusprechen, die Polizeiverordnung stehe mit § 831 BGB. nicht in Widerspruch. Ob darin ein Verstoß gegen § 551 Ziff. 7 ZPO. liegt, kann dahingestellt bleiben, da dieser Satz einen Rechtsirrtum enthält, der zur Aufhebung des Urteils führen muß.

Ortsstatut und Polizeiverordnung legen die Reinigungs- und

Streupflicht grundsätzlich den Grundstücksbesitzern auf. Soweit diese keinen Beauftragten bestellen oder die Voraussetzungen des § 8 der Polizeiverordnung nicht erfüllen, bewendet es für sie bei den Vorschriften der §§ 823 flg. BGB. Aber auch im Falle der Beauftragung eines Dritten unter Beobachtung der im § 8 a. a. O. aufgestellten Bedingungen ändert sich an dieser grundsätzlichen Regelung nichts, ihre Reinigungs- und Streupflicht wird nur für die Dauer des Bestehens des Verhältnisses zu dem Beauftragten unterbrochen, lebt also mit der Beendigung desselben in vollem Umfange wieder auf.

Zur Übertragung der Verpflichtung bedarf es eines Vertrags zwischen dem eigentlichen Verpflichteten, dem Grundstücksbesitzer, und dem Beauftragten. Mit einem solchen sind aber nach den allgemeinen Sätzen der §§ 823, 831 BGB. ohne weiteres die darin vorgesehenen Folgen der Auswahlvorgalt und Aufsichtspflicht verbunden und können durch Parteivereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Sie verfolgen gerade den Zweck, zu verhindern, daß der in erster Linie Verpflichtete durch Bestellung eines Dritten seiner eigenen Verpflichtung, für die Sicherheit des Verkehrs die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, sich entzieht und im Schadensfalle sich durch einen vielleicht mittellosen Dritten gegen eine Inanspruchnahme deckt.

Diese gesetzlich festgelegten Folgen eines Vertrags können aber auch nicht dadurch beseitigt werden, daß eine Polizeibehörde ihm — und auch nur insoweit, als die Person des Beauftragten in Frage steht — nachträglich ihre Genehmigung erteilt. Dies mag für die strafrechtliche Verantwortung von Einfluß sein, die zivilrechtliche Haftbarkeit wird dadurch nicht berührt.

Hiernach verstößt die Polizeiverordnung in der Tragweite, die ihr das Verfassungsgericht beilegt, gegen reichsgesetzliche Vorschriften und kann insoweit Anspruch auf Geltung nicht erheben. Dies hat das Verfassungsgericht verkannt. Es mußte dieser Rechtsirrtum, auf dem die Entscheidung beruht, zur Aufhebung derselben und Zurückverweisung der Sache an das Verfassungsgericht führen.